

# Rheinbienen e.V.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Rheinbienen e.V. Düsseldorf

## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Rheinbienen“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

## § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein hat die Aufgabe den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern, indem seine Mitglieder für die Verbreitung und Kultivierung der Familie der echten Bienen (*Apidae*) sorgen.

Der Verein ist dem Imkerverband Rheinland e.V. und dessen Organen als ordentliches Mitglied unter der Mitgliedsnummer 407 angeschlossen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Imkerbundes e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder
2. Durch Öffentlichkeitsarbeit (Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Gäste am Bienenstand, Führung von Schulklassen)
3. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der Bienenhaltung
4. Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
5. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen
6. Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit.

# Rheinbienen e.V.

## **§ 4 (Gemeinnützigkeit - Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art z.B. von Gemeinden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Kreis- und Landesverbandes der Imker, desgleichen private Zuschüsse oder Spenden, sowie öffentliche und private Forschungsfördermittel dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden.

## **§ 6 (Mitglieder)**

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenhaltung fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht Fördernden Mitgliedern nicht zu.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

## **§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft)**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur

# Rheinbienen e.V.

satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen Landesverbandes Rheinland e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung gewissenhaft zu befolgen.
2. Die eingewinterten Bienenvölker dem Verein unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen evtl. Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
3. Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. Ihre Imkerei ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

## **§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung zum Ende des Kalenderjahres.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere die fälligen für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# Rheinbienen e.V.

## § 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Beginn der Sitzung wird ein/e Schriftführer/in bestimmt. Zu den Aufgaben der Mitgliedsversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Fördernde Mitglieder dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann mehrmals jährlich einberufen werden.

**Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt - dies ist die ordentliche Hauptversammlung.**

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist durch den Vorstand zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlungen und Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins, der Satzungsänderung und des Mitgliederausschlusses bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von einem/einer Kassenprüfer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
3. die Wahl der Vertreter/innen zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung

# Rheinbienen e.V.

5. Die Entlastung des Vorstandes

6. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltvoranschlages

7. Die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Dies sind die/der Vorsitzende, sein/e oder ihr/e Vertreter/in, sowie der/die Kassierer/in. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die/Der Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen ist, besorgt sie der/die Vorsitzende nach den gesetzlichen Vorschriften dieser Satzung.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 13 (Finanzierung des Vereins)**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

Der jährlich erhobene Mitgliedsbeitrag wird innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Sollte ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug geraten und zu einer festgesetzten Frist seine Schuld nicht begleichen, kann der Verein unverzüglich ein Mahnverfahren einleiten. Die Mahnungen können sowohl schriftlich als auch per E-Mail zugestellt werden. Sollte eine zweite Frist zur Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrages erfolglos verstreichen, kann der Verein dem Mitglied einseitig mit sofortiger Wirkung kündigen und die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen. Mit dem Ende der

# Rheinbienen e.V.

Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle vorher geltenden Ansprüche.

## **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Vorstand sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch den/die bestellte/n Kassenprüfer/in vorzunehmen.

## **§ 14 (Gerichtsstand)**

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht entschieden.

## **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung des Naturschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Düsseldorf, 24.04.2022